

1830/2003 über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO, unmittelbar geltendes Recht.

Aufgabenfeld des RP Gießen:

Das Dezernat 44 ist hessenweit zuständig für die Durchführung und den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der genannten Verordnungen.

Alle gentechnischen Anlagen (S1 bis S4) und die darin durchgeführten Arbeiten der Sicherheitsstufe 1-4 benötigen eine Konzession (Zustimmung/Genehmigung). S1 und in der Regel auch S2 Anlagen erhalten nach Antragstellung und Prüfung eine Zustimmung nach Gentechnikrecht. Diese Zustimmung wird vom Dezernat 44 erteilt und berücksichtigt die Belange der Gentechnik.

Gentechnische Anlagen und Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 benötigen eine Genehmigung. In diesem Rahmen beteiligen wir auch andere Fachbehörden (wie den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Baubehörden und den Brandschutz) und gesetzlich vorgeschrieben die Zentrale Kommission Biologischer Sicherheit (ZKBS). Die Belange dieser Behörden werden von uns in der Genehmigung berücksichtigt (Konzentrationswirkung). Genehmigungen werden immer auch in den am Standort der gentechnischen Anlage ortsüblichen Tageszeitungen veröffentlicht.

Weitere Verantwortlichkeit besteht für die Überwachung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

- in allen gentechnischen Anlagen
- bei allen freigesetzten GVO
- und bei allen in Verkehr gebrachten GVO

Weitere Zuständigkeiten bestehen:

- für die Anerkennung der Sachkunde der verantwortlichen Personen (Projektleiter und Sicherheitsbeauftragte),

sowie die dafür erforderliche Fortbildungsveranstaltung im Gentechnikbereich

- die Anerkennung alternativer Inaktivierungsmethoden für GVO*

- die Bearbeitung von Mitteilungen über Änderungen in gentechnischen Anlagen
- die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem BVL* im Rahmen von Freisetzungsvorhaben (Länderstellungnahme)
- für die Beratung der Betreiber im Vorfeld der Antragstellung und bei allen weiteren Problemen und Unsicherheiten
- bei der Erstellung von Berichten für das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) oder auch den Landtag
- Beantwortung von Fragen zur Gentechnik in Hessen und Hilfestellungen für Bürger, Behörden oder Dritte

Tabelle: Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden bei Konzessionierungs- und Überwachungsmaßnahmen

	Gentechnische Arbeit in gentechnischen Anlagen	Freisetzung z.B. Anbau von gvP*	Inverkehrbringen (z.B. Anbau gvP* oder Herstellung eines Produkts, das GVO* enthält)
Genehmigung/ Zustimmung	RP Gießen Dezernat 44	durch zuständige Bundesbehörde (BVL*)	durch zuständige Bundesbehörde (BVL*). Genehmigung erfolgt einvernehmlich mit den Behörden der EU-Mitgliedsländer und gilt daher EU-weit
Überwachung	RP Gießen Dezernat 44	RP Gießen Dezernat 44	RP Gießen Dezernat 44

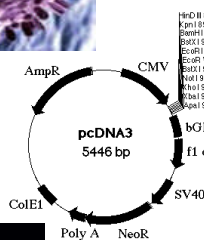
BVL: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
gvP: gentechnisch veränderte Pflanze
GVO: gentechnisch veränderter Organismus

Quelle Bildmaterial: Max-Planck-Gesellschaft (Titelbild, Abb. 1, 5), Pixelquelle (Abb. 2), RP Gießen (Abb. 3), Universität Marburg (Dr. Eickmann: Titelbild, Abb. 4, 5, 6).

verwendete Abkürzungen:

BVL: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
GenTG: Gentechnikgesetz
GVO: Gentechnisch veränderte Organismen,
gvP: Gentechnisch veränderte Pflanzen,
ZKBS: Zentrale Kommission Biologischer Sicherheit

Gentechnik



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 44
Postfach 10 08 51
35338 Giessen

Telefon: 0641-303-4510

Fax: 0641-303-4103

E-Mail: fred.weiss@rpgi.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Die Gentechnik

steht für eine Technik, bei der man Strategien und Verfahren einsetzt, um Gene zu isolieren und neue artübergreifende Kombinationen von Genen oder Teilen von Genen herzustellen, die in dieser Form in natürlichen Organismen nicht vorkommen. Die Gentechnik lässt sich in drei Bereiche, die *Rote*, *Weiß*e und *Grüne* Gentechnik unterteilen.

Unter der *Roten* Gentechnik ist der Bereich der medizinischen Forschung (z.B. Krebs und AIDS Forschung bis hin zur Gentherapie) zu verstehen.



Abbildung 1:
Rote Blutkörperchen mit dem Malaria-Erreger Plasmodium

Die *Weiß*e Gentechnik umfasst den Bereich der industriellen Biotechnologie; wie z.B. die Arzneimittelherstellung, die Erforschung neuer oder verbesserter Enzyme für die Waschmittelindustrie oder für die Lebensmittelbranche sowie deren biotechnische Gewinnung.

Die *Grüne* Gentechnik ist schließlich das Gebiet, das sich mit gentechnisch veränderten Pflanzen beschäftigt. Hier steht die Erzeugung krankheitsresistenter Pflanzen aber auch von Pflanzen mit veränderten Inhaltsstoffen im Vordergrund.

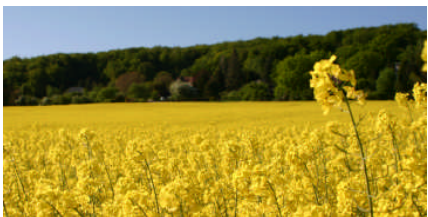


Abbildung 2:
Raps als eine der häufigsten gentechnisch veränderten Pflanzen

Gentechnik in Hessen:

In Hessen werden zurzeit ca. 500 gentechnische Anlagen betrieben (siehe Abb. 4).

Abbildung 3:

Verteilung der gentechnischen Anlagen in ganz Hessen



Der größte Teil der gentechnischen Anlagen, ca. 80% werden in der Sicherheitsstufe 1 (S1) betrieben. Darin werden Arbeiten durchgeführt, wie z.B. mit der Bäckerhefe oder mit Sicherheitsstämmen des Darmbakteriums *Escherichia coli*, bei denen nicht mit einem Risiko für Mensch und Umwelt zu rechnen ist.



Abbildung 4:

Mikroorganismenkultur (*Escherichia coli*) auf Nährmedium

Zwölf Prozent der gentechnischen Anlagen in Hessen sind S2 Anlagen, in denen Arbeiten mit Risikogruppe 2 Erregern wie Masern- oder Influenzaviren oder mit dem Tetanus-Erreger (*Clostridium tetanii*) durchgeführt werden.

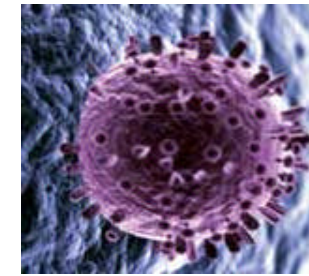


Abbildung 5: Elektronenmikroskopische Darstellung eines Influenzavirus

Acht Prozent der gentechnischen Anlagen in Hessen sind S3 Anlagen, in denen Arbeiten der Risikogruppe 3, wie zum Beispiel mit HIV oder *Mycobacterium tuberculosis*, dem Erreger der Tuberkulose, durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird in Hessen zurzeit die einzige S4 Anlage in Deutschland errichtet. Dort dürfen zukünftig gentechnische Arbeiten mit Marburg- und Ebola-Viren durchgeführt werden.

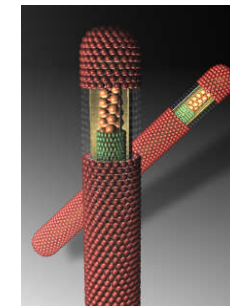


Abbildung 6:
Schematischer Aufbau eines Ebolavirus

Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Gentechnik bildet das Gentechnikgesetz (GenTG) und seine Verordnungen. Das GenTG* setzt die EU-Richtlinie zum geschlossenen System 98/81/EG und die Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG um.

Neben dem GenTG sind die drei EU-Verordnungen, die Verordnung 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die Verordnung 1829/2003 über gent. veränderte Lebens- und Futtermittel und die Verordnung